



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 24. Januar 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 1. Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014..... 2

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014 3

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 3. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 3
- Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 4
- Nr. 5. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. September 2013..... 4
- Nr. 6. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver 5
- Nr. 7. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Hessen) 9
- Nr. 8. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Niedersachsen) 9

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 9. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund 10
- Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver 10
- Nr. 11. Haushaltsplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2014 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) nach Einführung der doppelten Buchführung 11

- Nr. 12. Sechstes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) (6. KVVG-ÄndG) 12
- Nr. 13. Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KV-WO Nds.) (2. KV-WO Nds. ÄndG).. 17
- Nr. 14. Ordnung über den Erwerb einer Teilqualifikation als Organist oder als Chorleiter innerhalb der C-Ausbildung..... 22
- Nr. 15. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn 23
- Nr. 16. Korrektur in 3.1 und 3.4 der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindeferenten und Gemeindeferentinnen im Erzbistum Paderborn (Kirchliches Amtsblatt 2013, Stück 6, Nr. 82.) 27
- Nr. 17. Aufnahme der Seligen Maria Theresia Bonzel in den Paderborner Diözesankalender..... 27
- Nr. 18. Erwachsenen-Firmung 2014 27
- Nr. 19. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2014 27
- Nr. 20. Woche für das Leben 2014 28
- Nr. 21. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2014 – Terminänderung 28

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 22. Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg..... 29

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 23. Verordnung des Landes Hessen zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag 29

Beilagen

- Sach- und Personenregister 2013
- Rechtssammlung – Ergänzungsblätter

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 1. Botschaft von Papst Franziskus zum XXII. Welttag der Kranken 2014

Glaube und Liebe: „So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: ‚So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben‘ (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellt. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, die sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem barmherzigen Samariter aller Leidenden. „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großherzige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum

und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der „die Liebe ist“ (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist „die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. (...) das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht“ (Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013

FRANZISKUS

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

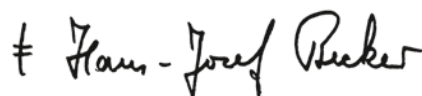
Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zer-

stört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 3. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

1) Die Ordnung für Praktikanten vom 10.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 21.05.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, Stück 6, Nr. 74.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

„; – Erzieher/Erzieherinnen – abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich – während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherinnen abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 3 (Fachschulpraktikanten),“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3

Sonderregelungen für Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum/zur Erzieher/-in

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich

(1) Die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage findet auf Fachschulpraktikanten während ihrer praxisintegrierten schulischen Ausbildung Anwendung, soweit eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Schule über eine dreijährige Ausbildung besteht und die Praktikantenordnung im Fachschulpraktikantenvertrag in Bezug genommen wird.

(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Praktikantenordnung nebst dieser Anlage, wenn die Praktikantenordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantenvertrages.

Nr. 2

Zu § 2 – Schriftform und Vergütung

(1) Über das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Musterpraktikantenvertrag (Anlage 1) findet keine Anwendung.

(2) Die Fachschulpraktikanten erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.

Nr. 3

Zu § 5 – Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit und den Schließzeiten zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Nr. 4

Zu § 6 – Sonstige Bestimmungen (Ausbildungszeit)

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Mitarbeiter in der Tageseinrichtung für Kinder maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Nr. 5

Zu Anlage 2 – Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr 750 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 800 €
- im dritten Ausbildungsjahr 850 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne der Nr. 1 zu § 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr 775 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 825 €

Nr. 6

Zu § 7 – In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikanten im Sinne von § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, 2. Halbsatz, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantenvertrages.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 02.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A38-20.01.1/213

Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. November 2013 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 24.10.2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, Stück 11, Nr. 153.), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

2. Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:


„(1a) Diese Ordnung gilt ebenfalls für alle Arbeitsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O), soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 02.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/213

Nr. 5. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. September 2013

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fasst den nachfolgenden Beschluss:

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte, gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	–	–	–	–
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	–	–	–
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „ab dem 1. Juli 2013“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

3. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von ab dem 1. Juli 2013: 23,87 Euro.“

4. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen fügt hinter den bisherigen § 13b der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen § 13c (RK NRW) ein:

„§ 13c (RK NRW)
Einmalige Sonderzahlungen 2013

(1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung. ²Deren Höhe beträgt 0,60 % des jeweiligen individuellen Tabellenentgelts für jeden Kalendermonat in dem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1, in dem für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Entgelt bestand.

(2) Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. September 2013 bis zum 30. September 2013 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im September 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand.

(3) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubehalten.

(4) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(5) § 13a gilt entsprechend.

(6) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmaligen Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.

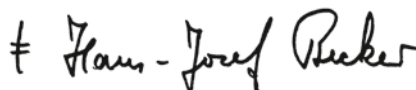
(7) Die einmaligen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 02.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Nr. 6. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welper und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welper und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper errichtet. Das der Pfarrei zugeordnete Patronat ist das Fest Mariä Geburt.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Welper und Scheidingen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche St. Bernhard in Welper wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper, und die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Scheidingen wird unter Beibe-

haltung ihres Kirchentitels Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen werden mit dem 31. Dezember 2013 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2014 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver.

Grundbuch von Welver Blatt 4005

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Welver

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kirchwelver	4	44	8016	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Klosterhof 13 Aufm Kloster Friedhof, Erholungsfläche, Verkehrsfläche
Kirchwelver	4	48	5842	Friedhof, Klosterholz
Kirchwelver	5	185	527	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurzer Weg 1
Kirchwelver	5	186	184	Weg, Boltenbreite
Kirchwelver	5	188	01	Gebäude- und Freifläche, Kurzer Weg
Kirchwelver	5	238	616	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstr. 54
Kirchwelver	4	42	814	Hof- und Gebäudefläche, Klosterhof 11
Kirchwelver	4	290	6630	Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 11, Erholungsfläche, Am Klosterteich
Kirchwelver	4	198	1653	Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 14, 16
Kirchwelver	4	199	135	Klosterholz, Waldfläche
Kirchwelver	4	237	81	Historische Anlage, Klosterhof
Schwefe	1	41	56851	Ackerland, Schwefer Vöde
Hattrop	3	23	65550	Leinenkamp, Landwirtschaftsfläche
Kirchwelver	4	278	588	Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 10
Kirchwelver	4	281	573	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Klosterhof 9
Kirchwelver	4	282	16012	Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 5, 7 Wasserfläche, Am Klosterteich, Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche
Hattrop	3	136/24	49997	Ackerland, Auf der Ennepaute
Kirchwelver	4	49	2515	Friedhof, Klosterholz
Kirchwelver	4	200	3280	Verkehrsfläche, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 12
Kirchwelver	4	279	413	Erholungsfläche, Klosterhof
Kirchwelver	4	297	119	Verkehrsfläche, Klosterhof
Kirchwelver	4	298	240	Erholungsfläche, Klosterhof

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen geht deren im Grundbuch von Welver eingetragenes Grundvermögen:

Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Welper Blatt 1458
Eigentümer: Die Vikarie zu Welper

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kirchwelver	4	40	220	Gebäude- und Freifläche, Klosterhof 7 A
Kirchwelver	4	169	1500	Aufm Kloster, Acker-Grünland
Dorfwelver	2	251	33023	Ackerland, Unterste Holz, Acker-Grünland
Kirchwelver	2	10	31764	Ackerland, Pferdekamp, Acker-Grünland
Dorfwelver	2	312	6199	Grünland, Pferdekamp

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Vikarie zu Welper (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welper)

und

Grundbuch von Welper Blatt 44

Eigentümer: Kirche zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Scheidingen	3	8	14769	Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde an der Sönnnerhecke
Scheidingen	3	11	36696	Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde an der Sönnnerhecke
Scheidingen	7	45	2970	Ackerland, Auf der Vöhde bei Sternschulte
Scheidingen	7	46	3240	Ackerland, daselbst
Scheidingen	2	683	72	Historische Anlage, Hudeweg
Illingen	2	283	105	Gebäude- und Freifläche, Illinger Straße
Scheidingen	2	154	6420	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Verkehrsfläche, Aufm Lindacker
Scheidingen	2	859	2048	Gebäude- und Freifläche, Scheidinger Straße 1
Scheidingen	7	213	6420	Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, Hudeweg, Auf der Vöhde bei Sternschulte
Scheidingen	2	856	6	Gebäude- und Freifläche, Scheidinger Straße 1

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Kirche zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welper)

und

Grundbuch von Werl Blatt 308

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	2	146	18475	Acker, In der Hafervöhde

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welper)

und

Grundbuch von Welper Blatt 346

Eigentümer: Die Vikarie zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Scheidingen	3	24	1073	Ackerland, Am Heiligenhäuschen

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Vikarie zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welper)

und

Grundbuch von Werl Blatt 309

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	2	145	4604	Acker, In der Hafervöhde

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Küsterei zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welver)

und

Grundbuch von Welver Blatt 347

Eigentümer: Küsterei zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Scheidingen	3	33	6420	Auf der Vöhde unter der Bergwende, Landwirtschaftsfläche
Scheidingen	2	333	528	Gebäude- und Freifläche, Scheidinger Straße
Scheidingen	1	67	7500	Ackerland, Im Aufelde
Scheidingen	2	895	713	Gebäude- und Freifläche, Neustadtstraße
Scheidingen	2	896	696	Gebäude- und Freifläche, Neustadtstraße
Scheidingen	2	897	681	Gebäude- und Freifläche, Neustadtstraße
Scheidingen	2	899	693	Gebäude- und Freifläche, Lindacker
Scheidingen	2	900	710	Gebäude- und Freifläche, Lindacker

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Küsterei zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welver)

und

Grundbuch von Welver Blatt 274

Eigentümer: Die Pastorat zu Scheidingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Scheidingen	1	48	24 553	Ackerland, Im Aufelde
Scheidingen	7	49	14 538	Ackerland, Auf der Vöhde, bei Drees
Scheidingen	2	6	4658	Acker-Grünland, In der Neustadt
Scheidingen	3	50	5092	Ackerland, Auf der Vöhde
Scheidingen	7	10	14 936	Ackerland, Kaltenkamp Acker-Grünland
Illingen	1	66	9727	Acker-Grünland, Im Birkenbusch
Illingen	1	69	8400	Ackerland, In der Meisenecke
Meyerich	5	107	15 889	Ackerland, unterm Berge
Scheidingen	2	501	5631	Gebäude- und Freifläche, Scheidinger Straße 2, 2a
Scheidingen	2	500	01	Straße, Reekstraße, Landwirtschaftsfläche,
Scheidingen	2	155	2180	Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Lindacker, Aufm Lindacker
Illingen	1	186	5689	Ackerland, In der Meisenecke
Scheidingen	1	190	18 158	Grünland, In der Scheidinger Mersch

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Pastorat zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welver)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welver erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter

im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.


Die Bildung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Maria Welver erfolgt zum Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde nach Maßgabe des diözesanen Statuts gemäß dem Ergebnis der Wahl des gemeinsamen Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien am 9./10. November 2013 für die laufende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 18. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/24113-11-1/12

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 18. November 2013 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 2. Dezember 2013

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 7. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Hessen)

Für den im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn wird folgende Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften getroffen:

1. Die nachfolgende Regelung erfasst

a) außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG sowie

b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

2. Auf die v.g. Einkünfte wird unbeschadet der Regelung des § 227 AO ein Kirchensteuerteilerlass in Höhe


von 50 % gewährt. Dieser Erlass ist begrenzt auf maximal 50 % der tatsächlich festgesetzten rk-Kirchensteuer.

3. Auf den Erlassbetrag wird der gewährte oder zu gewährende Kappungsbetrag nicht angerechnet.

4. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

Paderborn, den 4. Dezember 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 6/A 13-12.04.1/1

Nr. 8. Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften (Niedersachsen)

Für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn wird folgende Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften getroffen:

1. Die nachfolgende Regelung erfasst

a) außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG sowie

b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

2. Auf die v.g. Einkünfte wird unbeschadet der Regelung des § 227 AO ein Kirchensteuerteilerlass in Höhe von 50 % gewährt. Dieser Erlass ist begrenzt auf maximal 50 % der tatsächlich festgesetzten rk-Kirchensteuer.


3. Auf den Erlassbetrag wird der gewährte oder zu gewährende Kappungsbetrag nicht angerechnet.

4. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

5. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2014 die bisherigen Vorgaben für die Gewährung eines Teilerlasses vom 14. November 1997.

Paderborn, den 22. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 6/A 13-12.06.1/1

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 9. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 21. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Ewaldi Dortmund-Aplerbeck,
- Pfarrei St. Bonifatius Dortmund-Schüren,
- Pfarrvikarie St. Marien Dortmund-Sölde und
- Pfarrvikarie St. Bonifatius Dortmund-Lichtendorf

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2014 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden acht, aus den Reihen der Kirchenvorstände der bisherigen vier Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herr Andreas Drost, 44289 Dortmund-Sölde;
- Herr Christian Fipper, 44282 Dortmund-Aplerbeck;
- Herr Raimund Hippler, 44289 Dortmund-Lichtendorf;
- Herr Gerhard Lang, 44289 Dortmund-Lichtendorf;
- Herr Günter Sasse, 44269 Dortmund-Schüren;
- Herr Thomas Siebert, 44287 Dortmund-Aplerbeck;
- Frau Susanne Skaliks-Weitner, 44289 Dortmund-Sölde;
- Herr Johannes Sock, 44269 Dortmund-Schüren.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

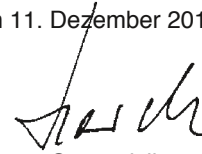
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ewaldi Dortmund.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2014. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 11. Dezember 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.15.1/2

Nr. 10. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 18. November 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Bernhard Welver und
- Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2014 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden elf, von den Kirchenvorständen der bisherigen zwei Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herr Rolf Budde, 59514 Welver-Scheidingen;
- Herr Karl-Josef Gruber, 59514 Welver;
- Herr Dirk Jochade, 59514 Welver-Scheidingen;
- Herr Dieter Mause, 59514 Welver;
- Herr Dietmar Picke, 59514 Welver;
- Herr Norbert Quante, 59514 Welver;
- Herr Michael Schulte, 59514 Welver;
- Herr Hermann Spierling, 59514 Welver-Scheidingen;
- Herr Gregor Studnitzky, 59514 Welver-Scheidingen;
- Frau Doris Sternschulte, 59514 Welver-Scheidingen;
- Herr Martin Zumbusch, 59514 Welver.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

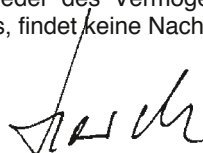
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welper.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2014. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/24113-11-1/12

Nr. 11. Haushaltsplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2014 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) nach Einführung der doppelten Buchführung

Der Haushaltsplan wird erstmalig für das Haushaltsjahr 2014 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt und vollzogen. Maßgebliches Regelwerk sind CIC und das Handelsgesetzbuch (HGB).

Die angegebenen Werte wurden während der Kirchensteuerratssitzung am 06.12.2013 beraten und anschließend durch den Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn festgesetzt. Nach Konfirmierung durch den Erzbischof von Paderborn erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Das vorläufige Ergebnis einschließlich eines Einmaleffektes durch periodenfremden Ertrag enthält u. a. Erträge, die durch die Umstellung auf die doppelte Buchführung buchhalterisch entstanden sind und somit eine einmalige Position darstellen. Aufgrund dieser Erträge ist das vorläufige Ergebnis ohne diesen Einmaleffekt der Wert, der in Zukunft eine Vergleichbarkeit über mehrere Perioden erlaubt.

Das Regelwerk zur Einführung der Doppik wird als eigenständiger Druck in Kürze erscheinen. Der Haushaltsplan wird im Januar auf der Internet-Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.

Erträge:

Kirchensteuern	345.894.250,00 €
Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	3.500,00 €
Allgemeine Staatsleistungen	4.433.349,00 €
Zuschüsse von Dritten	58.526.471,00 €
Erträge aus Kollekten und Spenden	83.300,00 €
Betriebliche Erlöse	1.765.609,61 €
Erträge aus Grundverm. u. grundstücksgl. Rechten	998.184,00 €
Erträge aus Zinsen und Rechten	64.021.100,00 €
Sonstige Erträge	279.450,00 €
Periodenfremder Ertrag / Einmaleffekt	29.000.000,00 €
Summe Erträge:	505.005.213,61 €

Aufwendungen:

Personalaufwand	-137.161.226,00 €
Sozialversicherungsbeiträge Personal	-9.948.550,00 €
Zusatzversorgung Personal	-2.957.900,00 €
Pauschale Lohnsteuer	-12.850,00 €
Weiterer Personalaufwand	-10.697.754,66 €
Kulturaufwand	-22.790,20 €
Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	-13.710.548,42 €
Erstattungen, Verwaltungsgebühren	-500,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	-5.540.033,18 €
Instandhaltung, Baumaßnahmen	-34.932.875,00 €
Abschreibungen	-6.139.705,62 €
Zuschüsse und Zuweisungen	-197.030.952,98 €

Aufwendungen:

Aufwendungen für Kirchensteuer	-13.855.380,00 €
Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	-740.000,00 €
Sonstige Aufwendungen außerhalb des Geschäftsbetriebes	-35.328.856,00 €
<i>Summe Aufwendungen:</i>	<i>-468.079.922,06 €</i>

Vorläufiges Ergebnis Erzbistum Paderborn

einschl. periodenfremder Ertrag / Einmaleffekt 36.925.291,55 €

Vorläufiges Ergebnis Erzbistum Paderborn

ohne periodenfremden Ertrag / Einmaleffekt 7.925.291,55 €

Nr. 12. Sechstes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) (6. KVVG-ÄndG)

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3.), zuletzt geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 1. Februar 2005 (KA 2005, Stück 38, Nr. 42.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.

In der Formulierung „§ 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird das Wort „Formerfordernis“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern 5,
- 5.000 Gemeindemitgliedern 8,
- 8.000 Gemeindemitgliedern 10,
- 12.000 Gemeindemitgliedern 12,
- mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die

Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes.“

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Paderborn, den 15. Dezember 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/D 32-23.03.1

Anlage

*Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil
des Erzbistums Paderborn (KVVG)¹*

vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3.),
zuletzt geändert durch 6. KVVG-ÄndG vom
15. Dezember 2013 (KA 2014, Nr. 12.)

*Inhaltsübersicht**I. Kirchengemeinden*

- § 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 Amtszeit
- § 5 Ersatzmitglieder
- § 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 Befangenheit
- § 14 Sitzungsbuch
- § 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 Genehmigungsvorbehalte
- § 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates
- § 18 Auflösung
- § 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 Errichtung; Erweiterung
- § 21 Ausscheiden; Auflösung

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

- § 22 Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

- § 25 Niedersachsenkonkordat

*I. Kirchengemeinden**§ 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen*

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand

1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu wählen, sofern nicht der Erzbischof diesen ernannt, und über die Entlastung des Rendanten zu entscheiden.

(3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
3. die gewählten Mitglieder,
4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird,
5. der Rendant, sofern er vom Erzbischof ernannt ist.

(2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. Der vom Erzbischof bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchenvorstand an. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende

nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.

(6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern 5,
- 5.000 Gemeindemitgliedern 8,
- 8.000 Gemeindemitgliedern 10,
- 12.000 Gemeindemitgliedern 12,
- mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.

(2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes geregelt.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,

2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

(1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

(1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den

Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

(1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder eine andere Einladungsform beschlossen.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

(3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,

2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

(4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit

eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

(1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;

3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;

4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

5. Erteilung von Gattungsvollmachten;

6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;

8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;

10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;

11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;

12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;

13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;

14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;

15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;

16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;

17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;

18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;

19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;

20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;

21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;

22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. allen unter Abs.1 Nr. 1-7, 9 und 12-17 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;

2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleiter;

3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;

4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- €;

5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18 Auflösung

(1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.

(2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.

(3) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, hat der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss zu bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

(1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

*II. Kirchengemeindeverbände**§ 20 Errichtung; Erweiterung*

(1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.

(3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

(1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2-5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 und Abs. 6, 8, 10-19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20-22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

*III. Andere kirchliche Rechtsträger**§ 24 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger*

(1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator), vertreten.

(2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

*IV. Schlussbestimmung**§ 25 Niedersachsenkonkordat*

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.

Nr. 13. Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KV-WO Nds.) (2. KV-WO Nds. ÄndG)

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 14. Juni 2002 (KA 2002, Nr. 130.), geändert durch Änderungsgesetz vom 1. Februar 2005 (KA 2005, Nr. 43.), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden hinter dem Wort „Paderborn“ die Klammerzusätze „(KV-WO Nds.) (2. KV-WO Nds. ÄndG)“ eingefügt.

Hinter dem zweiten Klammerzusatz der Gesetzesüberschrift wird folgende Fußnote eingefügt:

„Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.“

2. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahltermin
- § 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wählerliste
- § 7 Vorläufige Kandidatenliste
- § 8 Ergänzungsvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste
- § 10 Bekanntgabe des Termins
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahlraum
- § 13 Wahlzeiten
- § 14 Wahlhandlung
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung
- § 18 Auszählung der gültigen Stimmen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 21 Einspruch
- § 22 Beschwerde
- § 23 Wahlannahme; Amtszeit
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 26 Wahlunterlagen
- § 27 Inkrafttreten“

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchenvorstandes als benanntes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern 5,
- 5.000 Gemeindemitgliedern 8,
- 8.000 Gemeindemitgliedern 10,
- 12.000 Gemeindemitgliedern 12,
- mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auf Antrag der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöhen oder verringern.“

6. § 8 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei Kirchengemeinden mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 - 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,
 - mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten
- mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist“.

7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

In § 12 Absatz 3 wird hinter dem Wort „Wahlvorstandes“ folgende Formulierung eingefügt:

„oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer)“.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche statt-

findet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.“

9. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.“

11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.“

In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

12. In § 24 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 2


Die Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KV-WO Nds.) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Paderborn, den 15. Dezember 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 25-12.00.1/8

Anlage

Wahlordnung

für die Wahl des Kirchenvorstandes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KV-WO Nds.)¹

vom 14. Juni 2002 (KA 2002, Nr. 130.),
zuletzt geändert durch 2. KV-WO Nds. ÄndG vom
15. Dezember 2013 (KA 2014, Nr. 13.)

¹ Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahltermin
- § 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wählerliste
- § 7 Vorläufige Kandidatenliste
- § 8 Ergänzungsvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste
- § 10 Bekanntgabe des Termins
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahlraum
- § 13 Wahlzeiten
- § 14 Wahlhandlung
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung
- § 18 Auszählung der gültigen Stimmen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 21 Einspruch
- § 22 Beschwerde
- § 23 Wahlannahme; Amtszeit
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 26 Wahlunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,

2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder

3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchenvorstandes als benanntes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1.500 Gemeindemitgliedern 5,
- 5.000 Gemeindemitgliedern 8,
- 8.000 Gemeindemitgliedern 10,
- 12.000 Gemeindemitgliedern 12,
- mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auf Antrag der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöhen oder verringern.

(2) Für die Anzahl der nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.

(2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.

(3) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. der leitende Geistliche,
2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,

3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.

(3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

(1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur eingeholt.

(2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

(3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz.

(4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtig-

ten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.

(5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,

5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,

8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,

12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,

mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten

mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,

2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und

3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

(1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 12 Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.

(2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.

(3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

(1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.

(2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.

(2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 zu wählen sind, mindestens jedoch die Hälfte der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

(3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.

(3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

(1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

(2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

(3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.

(5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahlniederschrift

(1) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21 Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22 Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23 Wahlannahme; Amtszeit

(1) Die Wahl bedarf der Annahme.

(2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von vier Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

§ 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat entsandten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Erzdiözese Paderborn vom 3. November 1993 in der Fassung vom 5. Juli 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, 1993, Seite 136 ff., Nr. 154.; 1997, Seite 74, Nr. 115.) aufgehoben.

Nr. 14. Ordnung über den Erwerb einer Teilqualifikation als Organist oder als Chorleiter innerhalb der C-Ausbildung

Teil 1: Ordnung der Ausbildung

Im Erzbistum Paderborn besteht die Möglichkeit, nach der Ausbildung in bestimmten Fächern innerhalb der C-Ausbildung eine Teilqualifikation als Organist¹ (C-Examen – Orgel) oder als Chorleiter (C-Examen – Chorleiter) zu erlangen.

Ausbildung und Prüfung haben sich an der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn“ zu orientieren. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

¹ Die in dieser Prüfungsordnung verwendete männliche Form schließt die weibliche immer mit ein.

§ 1
Aufnahmeprüfung

a) Organist

Prüfung in den Fächern:
Orgel-Literaturspiel
Liturgisches Orgelspiel
Klavier
Allgemeine Musiklehre

b) Chorleiter

Prüfung in den Fächern:
Klavier
Singen
Gehörbildung
Allgemeine Musiklehre

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden. Vorangegangene musikalische Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn.

§ 3
*Teilnahme am Unterricht und an sonstigen
Ausbildungsveranstaltungen*

Der/Die Studierende ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Einzel- und Gruppenunterricht teilzunehmen. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme wird überprüft. Jährlich, in der Woche nach Ostern, findet eine Werkwoche statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 4
Kirchenchorteilnahme

Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem Kirchenchor mitgesungen hat. Für den Ausbildungsgang „Organist“ entfällt diese Verpflichtung

§ 5
Ausbildungsfächer

a) Organist

Liturgik
Singen und Sprechen
Liturgiegesang
– Gregorianischer Choral
– Deutscher Liturgiegesang
Liturgisches Orgelspiel
Orgelliteraturspiel
Tonsatz
Gehörbildung
Musikgeschichte
Orgelbaukunde

b) Chorleiter

Liturgik
Singen und Sprechen
Liturgiegesang
– Gregorianischer Choral
– Deutscher Liturgiegesang

Tonsatz
Gehörbildung
Musikgeschichte
Chorpraktisches Klavierspiel
Kinderchorleitung

Das Fach „Singen und Sprechen“ wird innerhalb des Ausbildungsgangs „Organist“ nicht geprüft.

Das Fach „Kinderchorleitung“ wird innerhalb von zwei Tagesveranstaltungen kompakt unterrichtet. Der Besuch dieser Kompaktkurse ist für den Ausbildungsgang „Chorleiter“ verpflichtend.

§ 6
Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung statt. Innerhalb des Ausbildungsgangs „Organist“ in den Fächern „Liturgisches Orgelspiel“ („praktischer Tonsatz“), „Orgelliteraturspiel“ und „Tonsatz“, innerhalb des Ausbildungsgangs „Chorleiter“ in den Fächern „Gehörbildung“, „Singen“ und „Chorleitung“ (bei Bedarf auch in weiteren Fächern).

§ 7
Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühr beträgt 40.00 € im Monat. Für jeden weiteren Unterrichtsmonat, der die Ausbildungsdauer gem. § 2 überschreitet, ist eine Gebühr von 30.00 € zu entrichten.

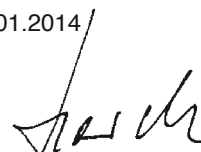
Teil 2: Ordnung der Abschlussprüfung

Es gilt, angepasst an den unter § 5 genannten Fächerkatalog, Teil 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn.

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Paderborn, 08.01.2014/

L. S.



Generalvikar

Az.: 2/A 42-52.00.1/15

Nr. 15. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn

Teil 1: Ordnung der Ausbildung

§ 1
Ziel der Ausbildung

Die C-Ausbildung befähigt zur nebenberuflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker¹ im Erzbistum Paderborn.

¹ Die in dieser Prüfungsordnung verwendete männliche Form schließt die weibliche immer mit ein.

§ 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur C-Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

Orgel:

Vortrag eines leichten Orgelwerks (z. B. J. C. F. Fischer, Praeludium h-moll [Kaller-Orgelschule], leichte Choralvorspiele von D. Buxtehude).

Liturgisches Orgelspiel:

Vorspiel eines vorbereiteten Satzes aus dem Orgelbuch zum Gotteslob

Klavier:

Vortrag von zwei leichten Werken verschiedener Stilperioden (z. B. Bach, Zweistimmige Invention; leichte Kuhlau- oder Clementi-Sonatine; Bartók, „Mikrokosmos“, Bd. 3)

Singen:

Vortrag eines Kirchenlieds.

Gehörbildung:

Erkennen und Nachsingen von einfachen Intervallen.

Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Intervallen, Tonarten, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

§ 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Prüfungsamtsleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dekanatskirchenmusiker entsprechend der Rangfolge der Ergebnisse und der Aufnahmekapazitäten.

§ 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Exams ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden. Vorangegangene musikalische Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker im Erzbistum Paderborn.

§ 5 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen

Der/Die Studierende ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Einzel- und Gruppenunterricht teilzunehmen. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme wird überprüft. Jährlich, in der Woche nach Ostern, findet eine Werkwoche statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 6 Kirchenchorteilnahme

Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem Kirchenchor mitgesungen hat.

§ 7 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Liturgiegesang
 - a) Gregorianischer Choral
 - b) Deutscher Liturgiegesang
- Chorleitung
- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Tonsatz
- Gehörbildung
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelbaukunde
- Kinderchorleitung

Das Fach Kinderchorleitung wird innerhalb von zwei Tagesveranstaltungen kompakt unterrichtet. Der Besuch dieser Kompaktkurse ist verpflichtend.

Das Fach Klavier wird nicht innerhalb der C-Ausbildung unterrichtet, d. h., der Studierende muss sich in Eigenverantwortung auf die Prüfung in diesem Fach vorbereiten.

§ 8 Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung statt in den Fächern Liturgisches Orgelspiel (praktischer Tonsatz), Orgelliteraturspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Singen und Chorleitung (bei Bedarf auch in weiteren Fächern).

§ 9 Zeit und Ort des Unterrichts

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Werkwoche nach Ostern. Der Unterricht findet dezentral in den Seelsorgeeregionen des Erzbistums Paderborn statt.

§ 10 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühr beträgt zzt. 50,00 € im Monat.

Bei Abbruch der Ausbildung sind die Unterrichtsgebühren für ein angebrochenes Quartal zu entrichten.

Wird in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablegen des Exams ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren begonnenen Unterrichtsmonat 30,00 €.

Das Zeugnis kann erst nach vollständiger Begleichung der Unterrichtsgebühren ausgehändigt werden. Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Werkwoche nach Ostern trägt das Erzbistum Paderborn. Die Kosten für Lehrmittel (Bücher, Noten etc.) hat der/die Studierende selbst zu tragen.

*Teil 2: Ordnung der Abschlussprüfung***§ 11**
Prüfungsausschüsse

Der Leiter des Prüfungsamts bestellt für jede Prüfung einen Prüfungsausschuss. Für jedes Prüfungsfach sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur fest. Die Gegenwart des jeweiligen Dozenten ist indispensabel. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Leiter des Prüfungsamts. Der Prüfungsausschuss hat den Prüfungsvorgang in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
- b) das Prüfungsdatum,
- c) die Gegenstände der Einzelprüfung und die Bewertung und
- d) die Schlussentscheidung der Kommission.

Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 12
Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet nach Bedarf statt. Der Leiter des Prüfungsamts setzt die Prüfungstermine und den Ort der Prüfung fest.

§ 13
Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, wenn sie bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der C-Prüfung entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusik.

§ 14
Meldung zur Prüfung

1. Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig.

2. Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
- (2) beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- (3) Bescheinigung über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse
- (4) Liste von 15 im Lauf des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken
- (5) Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken
- (6) Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen

(7) Nachweis, dass während der Ausbildung regelmäßig in einem Kirchenchor mitgesungen wurde

(8) Nachweise über die Teilnahme an zwei ganztägigen Veranstaltungen zu dem Thema „Musik mit Kindern“ oder „Musik mit Jugendlichen“

3. Ggf. ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen.

4. Die entsprechenden Anträge gem. Abs. 2 und 3 sind an das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusik, Domplatz 3, 33098 Paderborn, zu richten.

§ 15
Zulassung zur Prüfung/Teilprüfung

1. Über die Zulassung zu einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, entscheidet das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusik. In diesen Fällen benachrichtigt es die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsorts und der Prüfungszeit. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

2. Mit der Zulassung teilt das Erzbischöfliche Prüfungsamt für Kirchenmusik den Bewerberinnen und Bewerbern die für die Fächer „Gregorianischer Choral“, „Deutscher Liturgiegesang“ und „Chorleitung“ vorzubereitenden Aufgaben mit.

3. Die C-Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden.

§ 16
Prüfungsfächer und Anforderungen

1. Liturgik (mdl. 15 Min.)
Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeiern und anderen Gottesdienstformen;
Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres;
Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
2. Singen und Sprechen (10 Min.)
Vortrag eines einfachen geistlichen Lieds oder Kunstlieds;
Vortrag eines Textes;
Grundkenntnisse der Stimmbildung (Atemtechnik, Ausbildung der Resonanz, Vokalausgleich)
3. Liturgiegesang (25 Min.)
a) Gregorianischer Choral (15 Min.)
Vortrag eines einfachen Propriumsgesangs;
Grundkenntnisse der Gregorianik (Vertonungsstile, Neumenkunde – auch unter semiologischen Gesichtspunkten, Formen, Kenntnis der liturgischen Verwendung des Repertoires)
b) Deutscher Liturgiegesang (10 Min.)
Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen, insbesondere der verschiedenen Psalmmodelle;
Kurzer historischer Abriss der Entwicklung des landessprachlichen Kirchenlieds;
Vortrag eines Kantorengesangs
4. Chorleitung (25 Min.)
Einstudieren eines dem Chor unbekanntes vierstimmigen polyphonen Satzes;
Vordirigieren verschiedener Taktarten

5. Liturgisches Orgelspiel (10 Min.)

Drei Begleitsätze mit Vorspiel zu Liedern aus dem Gotteslob, ein Begleitsatz mit Vorspiel zu einem NGL sowie ein Psalm (alles nur unter Benutzung der Melodievorlagen), die dem Prüfling drei Wochen vor Prüfungstermin mitgeteilt werden;

Ein Begleitsatz mit Vorspiel aus dem Orgelbuch zum Gotteslob vom Blatt

6. Orgelliteraturspiel (20 Min.)

Vorlage einer Liste von 15 im Lauf des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken;

Vortrag von mindestens drei Werken verschiedener Formen und Stilepochen (z. B. Bach: BWV 568, 549, 533, Orgelbüchlein; Mendelssohn: 2. Sonate; Vierne: Pièces en style libre, Messiaen: Apparition de l'église éternelle)

7. Klavierspiel (10 Min.)

Vortrag von zwei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Stück (z. B. Bach: 3-stg. Invention; leichtere Haydn-Sonate; Chopin: Walzer a-moll; Schumann: Kinderszenen; Bartók: Mikrokosmos IV)

8. Tonsatz

a) schriftlich (Klausur, 60 Min.):

Harmonisieren eines Kirchenlieds (unter Verwendung von Parallelklängen, Sext-, Quartsext- sowie Septakkorden und ihren Umkehrungen);

Aussetzen eines bezifferten Basses (bis zu Septakkorden)

b) praktisch (10 Min.):

Spielen erweiterter Kadenz;

Spielen eines bezifferten Basses (ohne Melodie); Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses (ohne Melodie);

Kenntnis modulatorischer Vorgänge (von #-Tonarten nach b-Tonarten über s der #-Tonart; Halbton auf- oder abwärts mittels sⁿ);

Kenntnis der Kirchentonarten

9. Gehörbildung

a) schriftlich (Klausur, 60 Min.):

Musikdiktate:

einstimmig) diatonischer Verlauf

zweistimmig) ohne rhythmische Schwierigkeiten (z. B. irrationale Werte und kompliziertere Synkopenbildung)

vierstimmig) erweiterte Kadenz

b) praktisch (10 Min.):

Bestimmen von Intervallen (auch Tritonus, Non und Dezim) und Akkordverbindungen (auch Parallelklänge);

Vom-Blatt-Klatschen von Rhythmen;

Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

10. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Min.)

Spielen eines auf vier Systemen (!) notierten leicht polyphonen Chorsatzes;

Vom-Blatt-Spiel eines leichten auf vier Systemen notierten homophonen Chorsatzes

11. Musikgeschichte (mdl. 15 Min.)

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke;

Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen;

Kenntnis praxisbezogener Chor- und Orgelliteratur

12. Orgelbaukunde (mdl. 10 Min.)

Kurzer Überblick zur Geschichte des Orgelbaus;

Technische Anlage;

Bauformen und Klang der Orgelpfeifen;

Namen, Einteilung und Verwendung der Register;

Pflege der Orgel

§ 17

Bewertung der Prüfung

1. Prüfungsnoten

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

2. Zwischenwerte sind bei der Benotung der einzelnen Fächer möglich.

3. In den Fächern, in denen schriftliche und mündlich/praktische Prüfungen vorliegen, werden die Ergebnisse der Prüfung zu einer Note zusammengefasst.

Im Zeugnis sind die Einzelnoten und die Gesamtnote aufzuführen.

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach)

Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach)

Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung

Gruppe 3 (einfach)

Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelbaukunde

4. Die Note 6 in irgendeinem Fach, die Note 5 in einem Fach der Gruppe I, zweimal die Note 5 in den Gruppen II und III sowie einmal die Note 5 in der Gruppe II oder III, die nicht durch eine Note 2 oder zwei Noten 3 in derselben Gruppe oder Gruppe I ausgeglichen werden können, schließen das Bestehen der Prüfung aus.

5. Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

6. Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Das Prüfungsamt entscheidet über die Zeitspanne bis zum nächsten Prüfungstermin und ob der Prüfling bei der Wiedermöglichkeit der Prüfung in den Fächern, die in der ersten Prüfung mindestens mit „gut“ bewertet wurden, befreit sein soll.

§ 19

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der praktischen Prüfung anzugeben. Dieses ist vom Leiter des Prüfungsamts zu unterzeichnen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Paderborn, den 08.01.2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 2/A 42-52.00.1/3

Nr. 16. Korrektur in 3.1 und 3.4 der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen im Erzbistum Paderborn (Kirchliches Amtsblatt 2013, Stück 6, Nr. 82.)

In III Prüfung und Abschluss unter den Punkten 3.1 und 3.4 lautet jeweils der letzte Absatz nunmehr wie folgt:

„Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der Erzdiözese. Weichen deren Beurteilungen um *mehr als eine volle Note (mehr als 1,0)* voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.“

Nr. 17. Aufnahme der Seligen Maria Theresia Bonzel in den Paderborner Diözesankalender

Im Auftrag von Papst Franziskus hat der Präfekt der Kongregation für die Heiligsprechungen Angelo Kardinal Amato die Gründerin der Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung in Olpe Mutter Maria Theresia Bonzel OSF am 10. November 2013 seliggesprochen. Der Heilige Vater hat als Gedenktag der neuen Seligen den 9. Februar bestimmt. Auf die Bitte von Erzbischof Hans-Josef Becker hin wurde dieser Gedenktag mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 7. Dezember 2013 als nicht gebotener Gedenktag in den Paderborner Diözesankalender aufgenommen (Prot. N. 766/13).

Nr. 18. Erwachsenen-Firmung 2014

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können, und zwar:

Samstag, 14. Juni 2014

um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 1. Dezember 2014

um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der oder des zu Firmenden durchzuführen.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information: Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel. 02902/75338.

Die Firmbewerber sind rechtzeitig beim Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251/125-1385.

E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, einer erwachsenen Firmbewerberin oder einem erwachsenen Firmbewerber außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 19. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2014

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

– Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

– Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

– Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zur Reflexion und Auseinandersetzung ein.

– Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.

– Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.

– Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

– Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241/47986100, Fax: 0241/47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 20. Woche für das Leben 2014

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. In diesem Jahr wird die Woche für das Leben in der Zeit vom 3. Mai bis zum 10. Mai stattfinden und unter dem Leitthema stehen:

„Herr, Dir in die Hände“

Grundlage der Woche für das Leben ist das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den Menschen, insbesondere zu denen, die schutzbedürftig, in ihrer Würde verletzt und aus der Gemeinschaft ausgegrenzt sind. Indem die Woche für das Leben auf die vielfältigen Gefährdungen des menschlichen Lebens hinweist, will sie Menschen in Kirche und Gesellschaft für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit menschlichen Lebens in allen seinen Phasen sensibilisieren.

Im Jahr 2014 wird sich die Woche für das Leben auf einen wesentlichen Grundvollzug der Kirchen konzentrieren: den Gottesdienst, den Ort des Danksagens und der Bitte. Die Woche für das Leben möchte deshalb dazu anregen, im Aktionszeitraum einen ökumenischen Gottesdienst in unseren Kirchengemeinden zu feiern und damit das schutzbedürftige Leben, sei es am Anfang oder an seinem Ende, in den Mittelpunkt der Verkündigung zu stellen.

Dafür wird – auf Anforderung – eine kostenlose Mustervorlage zur Gestaltung eines ökumenischen Gottesdienstes zur Verfügung gestellt. Diese Mustervorlage und weitere Plakate können im Internet unter www.woche-fuer-das-leben.de bestellt werden.

Die zentrale Eröffnung der Woche für das Leben 2014 wird mit einem ökumenischen Gottesdienst am 3. Mai im Dom von Erfurt begangen.

Zu dem diesjährigen Leitwort bietet die Bildungsstätte Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn bereits am Samstag, dem 1. Februar 2014, einen speziellen Informationstag zur Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens an seinem Anfang und an seinem Ende an. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden, Pastoralverbänden, Verbänden und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungsstätte Liborianum (Tel. 05251/125-4463) zur Verfügung.

Nr. 21. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2014 – Terminänderung

Hinsichtlich der Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2014 hat sich eine Terminänderung ergeben: Am 10./11. Mai wird ein Kurs angeboten (statt 17./18. Mai).

Die anderen Kurse finden wie geplant an den bereits veröffentlichten Terminen statt:

15./16. Februar
15./16. November
6./7. Dezember

Alle Kurs finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstr. 1 in Paderborn.

Anmeldungen sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 2009, Nr. 40.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 22. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als PDF-Datei auf der Website des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf

oder

beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 23. Verordnung des Landes Hessen zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag

vom 16. Oktober 2013

Aufgrund des § 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der 31. Oktober 2017 wird für das Landesgebiet zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des
Innern und für Sport

gez. Bouffier

gez. Rhein

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.